



**Ortsvereinigung Schwadernau**

# **Statuten**

**genehmigt an der Hauptversammlung  
vom 15. Juni 2011**

## Ortsvereinigung (OV) Schwadernau

### Statuten

#### Art. 1 Wesen und Zielsetzung

- <sup>1</sup> Die OV ist eine Vereinigung von Ortsbürger/innen von Schwadernau im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sie nimmt ihre Interessen und Anliegen in der Gemeinde und für die Gemeinde wahr.
- <sup>2</sup> Sinn und Zweck der OV ist es, die Ortsbürger/innen mit dem Wesen der Gemeinde vertraut zu machen, zur politischen Willensbildung und -ausübung in der Gemeinde beizutragen, die Mitarbeit ihrer Mitglieder in politischen Gremien zu ermöglichen und damit das öffentliche Wohl zu fördern.

#### Art. 2 Aufgaben und Aktivitäten

Die OV beteiligt sich an den Gemeindewahlen. Sie veranstaltet insbesondere (wenn es der Vorstand als nötig erachtet):

- Orientierungsversammlungen
- Diskussionen
- Aussprachen
- Vorversammlungen vor den Gemeindeversammlungen
- Besichtigungen
- Vorträge
- gesellige Anlässe

#### Art. 3 Mitgliedschaft

- <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft können Stimmberechtigte der Gemeinde Schwadernau erwerben, welche die unter Art. 1 angeführten Zwecke zu verwirklichen gewillt sind.
- <sup>2</sup> Der Verein besteht aus Aktiv- und zugewandten Mitgliedern.
- <sup>3</sup> Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung.
- <sup>4</sup> Von der OV vorgeschlagene Kandidaten müssen zwingend Aktivmitglied der OV sein.
- <sup>5</sup> Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser wird an der Hauptversammlung festgelegt. Erfolgt der Eintritt vor dem 01.10. des Kalenderjahres, ist der Gesamte Jahresbeitrag geschuldet. Nach dem 01.10. entfällt der Beitrag und wird erst im neuen Kalenderjahr berechnet.
- <sup>6</sup> Verliert ein Mitglied das Stimmrecht der Gemeinde Schwadernau, erlischt seine Aktivmitgliedschaft. Es kann Passivmitglied werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod.

#### Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- <sup>1</sup> Der Austritt muss schriftlich bis 10 Tage vor der Hauptversammlung an den Vorstand gerichtet werden.
- <sup>2</sup> Der Ausschluss kann aus wichtigen Gründen gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden. Dies gilt insbesondere auch, wenn es absichtlich die Interessen des Vereins ernsthaft gefährdet oder schädigt. Dem auszuschliessenden Mitglied muss zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme geboten werden.
- <sup>3</sup> Der Vorstand kann z.Hd. der Hauptversammlung den Antrag stellen, Mitglieder mit ausstehenden Jahresbeiträgen aus der OV auszuschliessen.

#### Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins OV sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand

## Art. 6 Hauptversammlung

- 1 Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.
- 2 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate statt.
- 3 Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindesten 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
- 4 Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind schriftlich an den Präsidenten zu richten unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen.
- 5 Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- 6 Aufgaben und Kompetenzen:
  - a) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung, der Bilanz sowie des Berichtes der Revisionsstelle;
  - b) Entlastung des Vorstandes und des Kassiers;
  - c) Festsetzung der Jahresbeiträge;
  - d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
  - e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen;
  - f) Änderung der Statuten;
  - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - h) Auflösung des Vereins.
- 7 Beschlüsse der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur dann, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- 8 Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- 9 Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

## Art. 7 Vorstand

- 1 Der Vorstand setzt sich auch mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Diese werden von der Versammlung gewählt.
- 2 Der Präsident wird von der Versammlung gewählt. Der Rest des Vorstandes konstituiert sich selbst.
- 3 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, alle Vorstandmitglieder sind wiederwählbar.  
Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:
  - a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung;
  - b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;
  - c) Erstellen des Jahresprogrammes.
- 4 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
- 5 Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

## Art. 8 Jahresrechnung und Revision

- 1 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Per 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.
- 2 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht.
- 3 Sie stellt der Hauptversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Decharge gegenüber Kassier und Vorstand.
- 4 Die Hauptversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen.
- 5 Sie kann auch Ersatzrevisoren/innen wählen.
- 6 Die Amtsdauer für Revisoren/innen beträgt zwei Jahre.

**Art. 9 Finanzielle Mittel des Vereins und Haftung**

- <sup>1</sup> Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Überschüssen der Jahresrechnung.
- <sup>2</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist für die Verbindlichkeiten des Vereins ausgeschlossen.
- <sup>3</sup> Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins wird das gesamte Vereinsvermögen an eine wohltätige Institution überwiesen.

**Art. 10 Statutenänderung**

- <sup>1</sup> Die Statutenänderung erfordert die 2/3 Mehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- <sup>2</sup> Die Statuten treten mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft.

**Art. 11 Auflösung**

- <sup>1</sup> Die Ortsvereinigung kann aufgelöst werden, wenn diese weniger als zehn Mitglieder zählt oder wenn 2/3 der an der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Auflösung zustimmen.

Genehmigt an der Hauptversammlung vom 15. Juni 2011

Schwadernau, 15. August 2011

Der Präsident:

Die Sekretärin:

*E. Meile*

*M. Reile*